

NetConnect Germany GmbH & Co. KG – Kaiserswerther Str. 115 – 40880 Ratingen

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 7
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

NetConnect Germany
GmbH & Co. KG
Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen
www.net-connect-germany.com

Postfach 10 15 61
40835 Ratingen

T +49 (0)2102 59796- 911
F +49 (0)2102 59796- 38

Ratingen, 15.02.2016

**Antrag auf Zustimmung zur schnellstmöglichen Anhebung des
Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-
Gas auf 1,811 Euro/MWh sowie Erlass einer entsprechenden
Anordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

NetConnect Germany GmbH & Co. KG (NCG) beabsichtigt, das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas zum nächstmöglichen Zeitpunkt bis zur erstmaligen Obergrenze von 1,811 Euro/MWh anzuheben und beantragt diesbezüglich Ihre Zustimmung sowie den Erlass einer entsprechenden Anordnung gemäß § 7 Abs. 2 des Standardvertrags Konvertierung in qualitätsübergreifenden Marktgebieten der Festlegung vom 27.03.2012, Az. BK7-11-002 (Festlegung KONNI Gas).

Hintergrund ist eine nicht vorhersehbare Entwicklung im Zusammenspiel von Konvertierung und Regelenergie, die bei Fortsetzung zu einem bedrohlichen Liquiditätsengpass bei NCG führen könnte und ein sofortiges Handeln seitens NCG und der Bundesnetzagentur erforderlich macht.

1. Ausgangslage:

Seit dem 27.01.2016 sieht sich NCG mit einer Situation konfrontiert, die durch ein deutlich erhöhtes Konvertierungsverhalten und gleichzeitig einen hohen Regelenergiebedarf gekennzeichnet ist.

Aufgrund der aktuellen Marktpreise versorgen einige Bilanzkreisverantwortliche in großem Umfang ihre L-Gas Kunden mit H-Gas. Dementsprechend wird von diesen Bilanzkreisverantwortlichen H-Gas eingespeist und durch die Kunden dieser Bilanzkreisverantwortlichen L-

NetConnect Germany
GmbH & Co. KG

Sitz: Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen
Amtsgericht Düsseldorf
HRA 20201

Geschäftsführerin und
Komplementärin:
NetConnect Germany
Management GmbH

Sitz: Kaiserswerther Str. 115
40880 Ratingen
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 59556

Geschäftsführer:
Dr. Thomas Becker
Torsten Frank

Steuer-Nr.: 105/5998/3084
USt-ID: DE815009092

Deutsche Bank AG
Lindenallee 29-45
45127 Essen
Kontonummer: 234000800
Bankleitzahl: 36070050
SWIFT/BIC: DEUTDE33XXX
IBAN:
DE55360700500234000800



Gas physisch ausgespeist. Dies äußert sich in einem sehr hohen Aufkommen bilanzieller Konvertierung, das durch entsprechende kommerzielle Konvertierungsmaßnahmen ausgeglichen werden muss. Die kommerziellen Konvertierungsmaßnahmen, durch die NCG die L-Gas Versorgung der Bilanzkreiskunden sicherstellt, haben einen sehr hohen Regelenergiebedarf der NCG im L-Gas zur Folge. Der tägliche Anteil des Endkundenverbrauchs im L-Gas, der durch Regelenergie seitens NCG bereitgestellt wird, beträgt aktuell zwischen 50 % und 90 % (Durchschnitt 68 %). Gleichzeitig fallen die Gegenpositionen durch Verkäufe im H-Gas deutlich geringer aus.

Zusätzlich lässt sich auf Basis von Analysen der NCG beobachten, dass ein Teil der Verursacher von bilanzieller Konvertierung gleichzeitig über die Börse große Mengen an physischem L-Gas über das qualitätsscharfe Produkt bereitstellen. Dies wird von NCG im Rahmen der Regelenergiebeschaffung abgerufen.

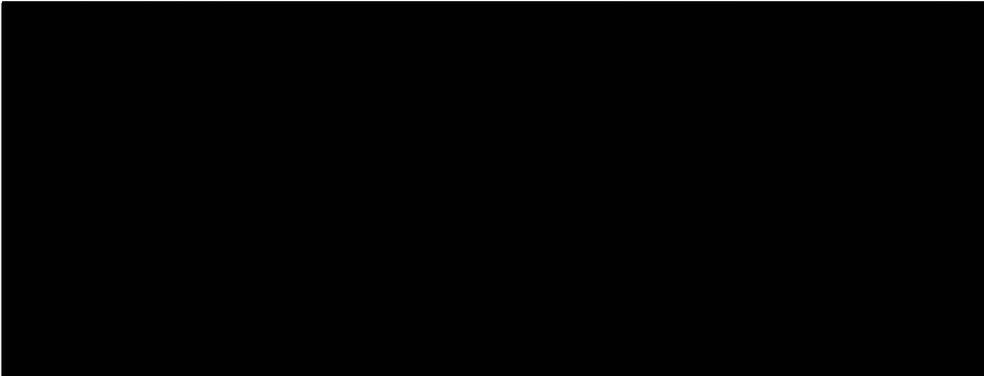
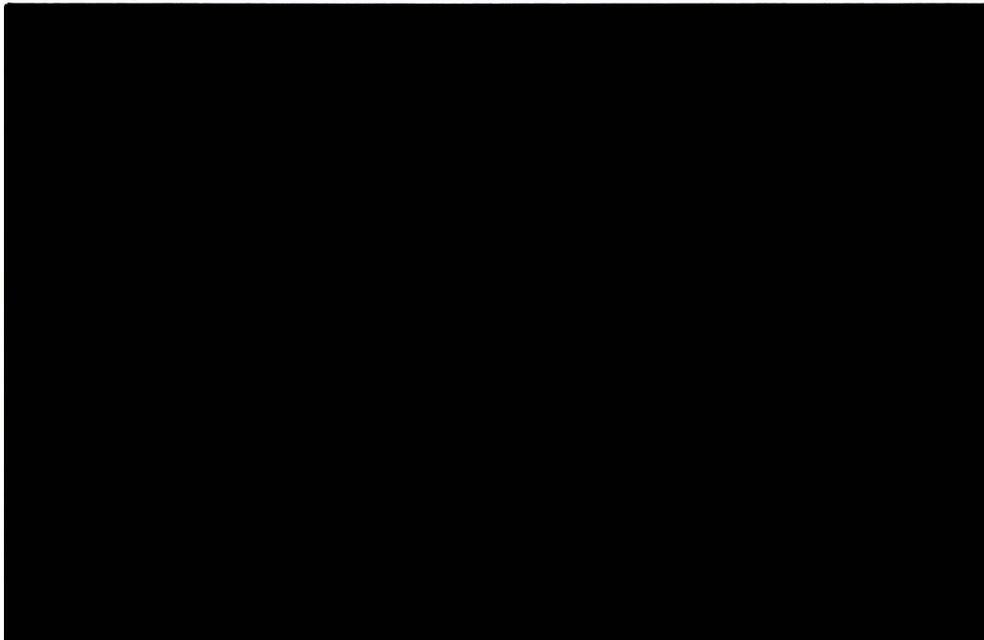
Die oben genannten Punkte führen zu hohen Regelenergiekosten. Diese Kosten entstehen sofort, da der Großteil des L-Gases über die Börse beschafft wird. Zusätzlich trägt die NCG die Kosten, die durch den Preis-Spread bei Kauf und Verkauf in den unterschiedlichen Gasqualitäten hinzukommen. Hierdurch kommt es zu einem drohenden finanziellen Liquiditätsengpass, der es aus NCG Sicht erforderlich macht, das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung von H nach L-Gas zum nächst möglichen Zeitpunkt auf die erstmalige Obergrenze in Höhe von 1,811 Euro/MWh anzuheben.

Eine Anhebung des Konvertierungsentgelts in umgekehrter Konvertierungsrichtung (von L- nach H-Gas) ist derzeit nicht erforderlich.

Näheres kann den nachfolgenden Ziffern entnommen werden.

2. Folgen für NCG:

Wie oben beschrieben, stellt NCG aktuell einen sehr hohen Einsatz gegenläufiger Regelenergie fest. Die Marktverschiebung von H-Gas zu L-Gas beträgt seit dem 27.01.2016 im Durchschnitt ca. 60 %, wobei ein zunehmender Trend zu beobachten ist. Der Anteil der Regelenergie, der dabei für die Darstellung der bilanziellen Konvertierung aufgewendet werden muss, liegt im Bereich der Einkäufe bei ca. 70 % der gesamten Regelenergiemengen, im Bereich der Verkäufe bei ca. 85 %. Im Gesamtaufwand führte dies bis zum 15.02.2016, 10:00 Uhr, insgesamt zu Regelenergieeinkäufen in Höhe von ca. 108 Mio. Euro, denen Regelenergieverkäufe in Höhe von ca. 64 Mio. Euro gegenüberstanden. Dies entspricht im Durchschnitt Nettokosten von ca. 2,2 Mio. Euro am Tag. An einigen Tagen kam es zu Mittelabflüssen von über 4 Mio. Euro netto. Sollte die Marktverschiebung entsprechend weiter zunehmen, ist mit noch höheren Nettokosten für den gegenläufigen Einsatz von Regelenergie zu rechnen.



Darüber hinaus ist zu beachten, dass NCG auch weiteren finanziellen Zahlungsverpflichtungen (z.B. aus Bilanzkreisabrechnungen, Mehr-/Mindermengenabrechnungen, etc.) nachkommen muss, die in dieser Berechnung keine Berücksichtigung finden und den Liquiditätsengpass weiter verschärfen könnten.

3. Geplantes Vorgehen:

Die oben aufgeführten Folgen für NCG können aus unserer Sicht lediglich durch eine Reduzierung der Kosten für den Einsatz von Regelenergie abgewendet werden. Da der Großteil der Regelenergiekosten aktuell durch das Konvertierungsverhalten einiger Marktteilnehmer verursacht wird, ist aus Sicht der NCG schnellstmöglich ein ausreichender Anreiz notwendig, damit die Marktteilnehmer ihre Bilanzkreise qualitätsspezifisch bewirtschaften. Dieser Anreiz kann aus unserer Sicht durch eine außerordentliche Anhebung des Konvertierungsentgeltes geschaffen werden. Dabei muss das Konvertierungsentgelt auf ein Niveau angehoben werden, das der aktuellen Situation Rechnung trägt.

Wie oben beschrieben, wird der Großteil der bilanziellen Konvertierungsmengen im Marktgebiet NCG durch einige

Bilanzkreisverantwortliche verursacht. Die Rahmenbedingungen der jeweiligen Bezugsverträge (z.B. Preise und etwaige Mindestabnahmemengen) sind NCG dabei nicht bekannt. Eine Bestimmung des Konvertierungsentgeltes lediglich auf Basis von Preisunterschieden an Großhandelsplätzen bzw. Marktpreisen von H-Gas und L-Gas unter Berücksichtigung von Transportkosten wäre daher aus Sicht der NCG nicht zielführend.

Da es in der Vergangenheit bei verschiedenen Höhen des Konvertierungsentgeltes zu zeitweise hohen bilanziellen Konvertierungsmengen kam, ist aus Sicht der NCG unter Beachtung der oben angeführten Unwägbarkeiten eine Erhöhung des Konvertierungsentgeltes auf die initiale Obergrenze der Festlegung KONNI Gas für das Marktgebiet NCG in Höhe von 1,811 Euro/MWh für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas erforderlich. In Anbetracht der aktuellen Diskussionen zu einer möglichen Umgestaltung des Konvertierungssystems sollte das Konvertierungsentgelt mindestens bis zum 30.09.2016 auf diesem Niveau gehalten werden.

4. Unzureichende Alternativen:

Beschaffung über bilaterale Plattform

Eine primäre Beschaffung von Regelenergie über die bilaterale Plattform ist möglich und hätte längere Zahlungsziele für die NCG zur Folge, würde allerdings gegen die vorgegebene Beschaffungsreihenfolge nach Netzkodex Bilanzierung und GaBi Gas 2.0 verstoßen. Weiterhin werden hierdurch die Ursachen des Liquiditätsengpasses nicht behoben. Es bestehen weiterhin (ggf. sogar höhere) Preis-Spreads zwischen Ein- und Verkauf und es führt lediglich zu einer zeitliche Verschiebung der Zahlungspflicht für NCG. Nichtsdestotrotz könnten die längeren Zahlungsziele für Regelenergieprodukte auf der bilateralen Plattform kurzfristig eine Entspannung der finanziellen Liquiditätssituation bewirken.

Beschaffung über TTF

Eine primäre Beschaffung von Regelenergie im L-Gas über den niederländischen TTF würde tendenziell zu besseren Einkaufspreisen für Regelenergie im L-Gas führen. Diese Kosteneinsparungen sind allerdings gering und werden durch die zusätzlichen Transportkosten weitestgehend kompensiert. Zudem werden auch hierdurch die Ursachen des Konvertierungsverhaltens nicht behoben.

Finanzierung über Konvertierungsumlage

Eine Erhebung einer Konvertierungsumlage zur Deckung der gestiegenen Kosten durch den gegenläufigen Einsatz von Regelenergie würde in der

aktuellen Liquiditätssituation aufgrund des zeitlichen Versatzes nicht helfen. Des Weiteren bietet die Konvertierungsumlage keinen ausreichenden Anreiz, das tatsächliche Konvertierungsverhalten zu ändern. Somit würden auch weiterhin der Großteil des L-Gas Absatzes über Regelenergie zur Verfügung gestellt und die entsprechenden Kosten über den gesamten Markt sozialisiert werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

5. Notwendige Maßnahmen der Bundesnetzagentur:

Aufgrund von § [7] Abs. 2 des Standardangebots Konvertierung (entspricht § 12 Abs. 2 des Bilanzkreisvertrages) ist NCG berechtigt, innerhalb eines Geltungszeitraums ausnahmsweise nach vorheriger Zustimmung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur das Konvertierungsentgelt zu erhöhen und hierbei die [aktuell gültige] Obergrenze zu überschreiten, wenn dies unvorhersehbare Umstände zwingend erforderlich machen.

Die Festlegung KONNI Gas und die Festlegung GaBi Gas 2.0 sehen grundsätzlich die Nutzung der bilanziellen Konvertierung und den Einsatz kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen vor. Die aktuelle Situation, in der NCG als Marktgebietsverantwortlicher als „Versorger“ von L-Gas Kunden der Bilanzkreisverantwortlichen fungiert, macht NCG gewissermaßen zu einem Lieferanten für diese Kunden. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Rollenverständnis in einem entflochtenen Marktumfeld, in dem die Mengenbeschaffung Aufgabe der Händler und Bilanzkreisverantwortlichen ist. Der Marktgebietsverantwortliche hat anders als die Händler oder Bilanzkreisverantwortlichen jedoch keine Alternativen, was die Beschaffung der L-Gas Mengen betrifft und muss sich an die Beschaffungsreihenfolge nach GaBi Gas 2.0 halten.

Zusätzlich war in der Vergangenheit kein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe des Konvertierungsentgeltes und des Konvertierungsverhaltens zu erkennen. Auch der jetzige sprunghafte Anstieg steht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Absenkung des Konvertierungsentgeltes. Vielmehr wirken sich externe Parameter auf die Preisgestaltung aus, in die NCG keinen Einblick hat und die somit nicht vorhersehbar waren.

Daher ist eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgeltes auf die erstmalige Obergrenze von 1,811 Euro/MWh für die Konvertierungsrichtung von H nach L-Gas erforderlich. Nach § 34 Abs. 2 des Bilanzkreisvertrags ist eine Erhöhung des Konvertierungsentgeltes unter



anderem möglich, um rechtsverbindlichen Vorgaben oder Mitteilungen der Bundesnetzagentur zu entsprechen.

Gemäß § 34 Abs. 3 des Bilanzkreisvertrages sind die Änderungen einen Monat vor deren Inkrafttreten auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen zu veröffentlichen. Wird diese Frist unterschritten, wird die Änderung erst ab dem darauf folgenden Monatsersten wirksam.

Daher beantragt NCG die Zustimmung der Bundesnetzagentur zu einer schnellstmöglichen Erhöhung des Entgeltes für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 EUR/MWh gemäß § 34 Abs. 3 des Bilanzkreisvertrages durch Anordnung der Bundesnetzagentur. Um die negativen Wirkungen zu kompensieren, bietet NCG den Bilanzkreisverantwortlichen eine außerordentliche Kündigung des Bilanzkreisvertrages zu diesem Zeitpunkt ohne Einhaltung der Frist gemäß § 34 Abs. 4 des Bilanzkreisvertrages an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
NetConnect Germany GmbH & Co. KG

Torsten Frank

Dr. Thomas Becker